


**Zeitschriftenartikel***Begutachtet***Begutachtet:**

Dr. Steffen Rudolph   
HAW Hamburg  
Deutschland

**Erhalten:** 28. Juni 2022**Akzeptiert:** 28. Juni 2022**Publiziert:** 30. Juni 2022**Copyright:**

© Prof. Dr. Ulrike Verch.  
Dieses Werk steht unter der Lizenz  
Creative Commons Namens-  
nennung 4.0 International (CC BY 4.0).

**Empfohlene Zitierung:**

VERCH, Ulrike, 2022: Alles was Recht ist: Das Buchpreisbindungsgesetz. In: *API Magazin* 3(2) [Online]  
Verfügbar unter: [DOI 10.15460/apimagazin.2022.3.2.127](https://doi.org/10.15460/apimagazin.2022.3.2.127)

# Alles was Recht ist: Das Buchpreisbindungsgesetz

**Prof. Dr. Ulrike Verch<sup>1\*</sup>** 

<sup>1</sup> Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, Deutschland  
Professorin für Medienrecht

\* Korrespondenz: [redaktion-api@haw-hamburg.de](mailto:redaktion-api@haw-hamburg.de)

## Zusammenfassung

Im Gegensatz zu Großbritannien, der Schweiz und weiteren europäischen Ländern unterliegen Bücher in Deutschland einer Preisbindung, die mit einer langen Tradition verbunden ist. Sie betrifft nicht nur gedruckte Bücher, sondern seit der Gesetzesnovelle von 2016 auch E-Books sowie andere Mediengattungen. Rechtliche Grundlage ist das Buchpreisbindungsgesetz, das im Beitrag näher vorgestellt wird. Der Text gibt einen Überblick über die wichtigsten Regelungen zur Buchpreisbindung, die für angehende Bibliothekar\*innen und Buchexpert\*innen in ihrem späteren Berufsleben von Relevanz sind. Auch wichtige Gerichtsurteile und aktuelle Entwicklungen wie die Debatte um das Gutachten der Monopolkommission werden dabei in den Blick genommen.

**Schlagwörter:** Buchpreisbindung, Verkaufspreis, Buchhandlung, Bibliotheksrabatt, Sammelrevers, E-Books, Medienrecht

# All what is right: The german law about fixed book prices

## Abstract

In contrast to Great Britain, Switzerland and other European countries, books in Germany are subject to fixed prices that have a long tradition. It not only affects printed books, but also other media types and since the 2016 amendment e-books as well. The legal basis is the German Law about Fixed Book Prices, which is presented in more detail in the article. It is intended to provide an overview of the most important regulations on fixed book prices that will be relevant for prospective librarians and book experts. Important court judgments and current developments such as the debate about the opinion of the German Monopolies Commission are also taken into account.

**Keywords:** Fixed Book Price, Sales Price, Bookshop, Library Discount, E-Books, Media Law

## 1 Einleitung

Im Jahr 2002 trat in Deutschland das Gesetz über die Preisbindung für Bücher (Buchpreisbindungsgesetz) in Kraft.<sup>1</sup> Obgleich die Buchpreisbindung in Deutschland auf eine sehr lange Tradition zurückblicken kann, wurde sie mit der Einführung des Buchpreisbindungsgesetzes (BuchPrG) erstmalig normativ verbindlich vorgeschrieben. Zuvor im 20. Jahrhundert war die Buchpreisbindung nur vertraglich geregelt und Verlage waren frei in der Entscheidung, ob sie für ihre Produkte feste Preise bestimmten wollten.

Wenn sie sich gleiche Verkaufspreise für alle Leser\*innen wünschten, konnten sie dem sog. Sammelrevers beitreten.<sup>2</sup> Dies war ein Gesamtvertrag zwischen den Verlagen und Buchhandlungen, der eine Vielzahl einzelner Preisbindungsverträge bündelte, und in dem sich die Vertragspartner dazu verpflichteten, Bücher und andere Verlagsprodukte nur zu den im Sammelrevers festgelegten Preisen an die Kund\*innen zu verkaufen ([Kübler und Billinger 2021](#), Rn. 1148). Etabliert wurde dieses System der freiwilligen Preisbindung bereits im 19. Jahrhundert durch die sog. Krönersche Reform. Gustav Adolf Kröner war ein bedeutender deutscher Buchhändler und Verleger, u. a. des bekannten Verlags der Cotta'schen Buchhandlung, und von 1882 bis 1888 Vorsitzender des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels, der bis heute wichtigsten Interessenvertretung buchhändlerischer Unternehmen ([Titel 2010](#), S. 34).

Mit seinen Reformen zur Einführung eines möglichst flächendeckenden vertikalen Preisbindungssystems beabsichtigte Kröner, den zu den damaligen Zeiten ungemehrten Wettbewerb auf dem Buchmarkt zu bekämpfen. Insbesondere in der Gründerzeit von 1850 bis 1870 expandierte der Buchmarkt so stark, dass das Titelangebot die Nachfrage deutlich überstieg ([Janzin und Güntner 2007](#), S. 311). Um den Umsatz zu steigern, boten Buchhändler ihren Kund\*innen deswegen zum Teil erhebliche Preisrabatte von bis zu 50 %, insbesondere in den wichtigen Handelsstädten wie Berlin und Leipzig, wo der Marktdruck besonders hoch war ([Bielig und Knoth 2004](#), S. 2). Allerdings verkauften die Händler ihre Bücher nicht nur in den Städten, sondern versandten mit der Reichspost rabattierte Buchlieferungen auch in andere Landesteile ([Jäger 2010](#), S. 109). Dieses Verhalten brachte wiederum die traditionellen Provinz- und Sortimentsbuchhandlungen in Not, die vor allem ein breites Titelangebot im gesamten Absatzgebiet gewährleisten sollten. Sie verlangten deshalb vom Börsenverein Maßnahmen gegen die als „Fernschleuderei“ bezeichneten Rabattangebote der großstädtischen Buchhandlungen ([Kühnert 2009](#), S. 74). Diesen Forderungen entsprechend beschloss der Börsenverein im Jahr 1887 auf Empfehlung seines Vorsitzenden Adolf Kröner die Einführung einer Preisbindung für Bücher und

1 Buchpreisbindungsgesetz vom 02.09.2002 (BGBl. I S. 3448), zuletzt geändert am 26.11.2020.

2 Das Wort „Revers“ ist ein veralteter Rechtsbegriff und bezeichnet eine schriftliche Erklärung, durch die sich jemand zu etwas Bestimmtem verpflichtet. Es leitet sich von der lateinischen Formulierung „litterae reversales“ ab.

verbot die Gewährung von Rabatten auf Buchpreise. Diese Maßnahmen wurden zunächst in der Vereinssatzung und Verkaufsordnung des Börsenvereins festgeschrieben und erst 1928 durch den vertraglichen Sammelrevers abgelöst.<sup>3</sup> Buchhandlungen, die dennoch Preisnachlässe gewährten, mussten damit rechnen, zukünftig nicht mehr von den Verlagen beliefert und öffentlich als „Schleuderer“ gebrandmarkt zu werden ([Janzin und Güntner 2007](#), S. 312). Obgleich die Buchpreisbindung bereits kurz nach ihrer Einführung auf zum Teil heftigen Widerstand stieß, u. a. auch von Hochschulen und Bibliotheken, die die Sorge hatten, sich die höheren Buchpreise nicht mehr leisten zu können ([ebd.](#)), wurde das System der freiwilligen, durch den Börsenverein überwachten Buchpreisbindung über hundert Jahre praktiziert, bis es die Europäische Union in den 1990er Jahre erneut in Frage stellte.<sup>4</sup>

Anlässlich des EU-Beitritts von Österreich reichte die österreichische Buchhandelskette Libro 1996 eine kartellrechtliche Beschwerde bei der EU-Kommission gegen den grenzübergreifenden Sammelrevers ein, die im Jahr 2000 zu seinem Verbot führte.<sup>5</sup> Die EU-Kommission bewertete nach mehrjähriger Rechtsprüfung den Sammelrevers aufgrund seiner zwischenstaatlichen Wirkung und der damit einhergehenden Beeinträchtigung des innergemeinschaftlichen Handels als nicht vereinbar mit dem EU-Recht ([Jungermann 2000](#), S. 2173). Daraufhin sah sich die damalige Bundesregierung gezwungen, die Buchpreisbindung in Deutschland gesetzlich neu zu regeln.<sup>6</sup>

## 2 Wie funktioniert die Preisbindung?

Die Kernaussage des Buchpreisbindungsgesetzes ist in § 3 BuchPrG nachzulesen: *„Wer gewerbs- oder geschäftsmäßig Bücher an Letztabnehmer in Deutschland verkauft, muss den nach § 5 festgesetzten Preis einhalten.“* Die Festlegung des Endpreises erfolgt durch die Verlage bzw. Importunternehmen. Während deutsche Verlage die Höhe des Verkaufspreises frei bestimmen können, dürfen die Importeure entsprechend den Vorgaben nach § 5 BuchPrG den im Ausland geltenden Nettopreis zuzüglich der deutschen Mehrwertsteuer grundsätzlich nicht unterschreiten.<sup>7</sup> Hat der ausländische Verlag eine Preisempfehlung ausgesprochen, ist diese auch für die

3 Sondergutachten der Monopolkommission gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen: Die Buchpreisbindung in einem sich ändernden Marktumfeld, BT-Drs. 19/2444, S. 54 [Online, Zugriff am 06.06.2022] Verfügbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/024/1902444.pdf>.

4 Die Auseinandersetzung um die Buchpreisbindung wird auch als „Bücher-Streit“ bezeichnet. Dem Börsenverein wurde u. a. Geldschneiderei und Ausbeutung vorgeworfen. Ein Kompromiss, der sich als Folge der Streitigkeiten ergab, war die Einführung des Bibliotheksrabatt (dazu mehr in Kap. 8); siehe Janzin / Güntner 2007, S. 312.

5 Siehe: Mitteilung gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17 des Rates ( 1) betreffend einen Antrag auf Negativattest bzw. Freistellung gemäß Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag (Sachen COMP/34.657 - Sammelrevers und COMP/35.245-35.251 - Einzelreverse), ABl. C 162/08 vom 10.06.2000.

6 Siehe: Entwurf eines Gesetzes vom 03.06.2002 zur Regelung der Preisbindung bei Verlagserzeugnissen, BT-Drs. 14/9196, S. 8 [Online, Zugriff am 06.06.2022] Verfügbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/14/091/1409196.pdf>.

7 Allerdings gilt dies nur für Importe deutschsprachiger Werke, vorwiegend aus der Schweiz und Österreich, da fremdsprachige Bücher nach § 2 Abs. 2 BuchPrG regelmäßig nicht der Preisbindung unterfallen (siehe unten).

deutschen Buchhandlungen verbindlich ([Menche 2002](#), S. 20). Die festgelegten Verkaufspreise sind zu veröffentlichen, so dass sich alle Buchhändler\*innen in den branchenüblichen Mitteilungsblättern oder Datenbanken lückenlos informieren können. Dazu dient neben Verlagskatalogen in der Regel das Verzeichnis Lieferbarer Bücher, der Katalog des deutschen Buchhandels.<sup>8</sup>

Neben dem allgemeinen Standardpreis für Einzelwerke nennt das Buchpreisbindungsgesetz in § 5 Abs. 4 Sonderfälle, für die die Verlage ebenfalls gebundene Verkaufspreise festlegen können:

- Serienpreise,  
z. B. ist es etwas günstiger, die Tintenwelt-Trilogie von Cornelia Funke im Schubert zu kaufen als die drei Taschenbücher einzeln zu erwerben;
- Mengenpreise,  
z. B. können die Verlage 10 % Rabatt gewähren, wenn ein Kunde zum Eigenbedarf 20 Exemplare desselben Werkes kauft;
- Subskriptionspreise,  
z. B. bei teuren Werken können vor dem Erscheinen während eines genau festgesetzten Subskriptionszeitraums Vorzugspreise gewährt werden. Sobald das Buch erschienen ist, gilt dann wieder der reguläre Verkaufspreis;<sup>9</sup>
- Teilzahlungszuschläge,  
z. B. wenn ein Kunde ein teures Buch nicht direkt bezahlt, sondern eine Ratenzahlung vereinbart. Dadurch gewährt ihm die Buchhandlung einen Kredit, der nur dann zulässig ist, wenn er mit einem Preiszuschlag verbunden ist. Diese Preiszuschläge können durch die Verlage im Vorweg festgesetzt werden ([ebd.](#), S. 33);
- Sonderpreise für Institutionen, die bei der Werkentstehung in ausschlaggebender Weise mitgewirkt haben,  
z. B. wenn im Verlag eine Festschrift für eine Bibliothek erscheint, die die Publikation durch Zugang zu ihren Beständen und zum Bibliotheksarchiv maßgeblich unterstützt hat;
- Sonderpreise für Zeitschriftenabonnent\*innen bei Büchern, die von der Zeitschriftenredaktion herausgegeben werden,  
z. B. bietet die Stiftung Warentest ihren Abonnent\*innen der Zeitschrift Test bis zu 20 % Preisrabatt für ausgewählte Bücher der Stiftung Warentest.<sup>10</sup>

8 Siehe: Entwurf eines Gesetzes vom 03.06.2002 zur Regelung der Preisbindung bei Verlagserzeugnissen, BT-Drs. 14/9196, S. 10 [Online, Zugriff am 06.06.2022] Verfügbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/14/091/1409196.pdf>.

9 Beispielsweise kostete der Grundriss der Inkunabelkunde von Wolfgang Schmitz aus dem Verlag Hiersemann bei Vorbestellungen bis 28.02.2018 149,- Euro. Nunmehr beträgt der reguläre Verkaufspreis 169,- Euro; siehe: <https://www lesejury.de/wolfgang-schmitz/buecher/grundriss-der-inkunabelkunde/9783777218007> [Online, Zugriff am 06.06.2022].

10 Siehe Vorteile für Abokund\*innen: <https://www.test.de/abo/vorteile/> [Online, Zugriff am 06.06.2022].

Bei Parallelausgaben desselben Werkes dürfen unterschiedliche Verkaufspreise festgelegt werden, sofern die Preisdifferenz nach § 5 Abs. 5 BuchPrG sachlich gerechtfertigt ist. Bei einer höherwertigen Hardcover-Ausgabe ist dies gegenüber der einfacher gestalteten Taschenbuchausgabe regelmäßig der Fall ([Lent 2019](#), S. 180). Auch Buchclubausgaben können andere Verkaufspreise aufweisen, sofern sich die Erscheinungsweise gegenüber dem Standardwerk unterscheidet, z. B. aufgrund der Buchausstattung, dem Zeitpunkt des Erscheinens oder eines besonderen Mitgliedsmodells.<sup>11</sup> Dies gilt auch für Readerausgaben, wie beispielsweise die bekannten Reader's Digest Auswahlbücher ([Menche 2002](#), S. 30).

Nach 18 Monaten sind die Verlage nach § 8 BuchPrG berechtigt, die Preisbindung aufzuheben, auch wenn dies bei Longsellern nicht üblich ist. Eine Änderung des Ladenpreises ist jederzeit möglich, muss aber in geeigneter Weise bekannt gegeben werden, herkömmlicherweise im Verzeichnis Lieferbarer Bücher.<sup>12</sup> Entscheiden sich die Verlage für die Aufhebung der Preisbindung, so sind diese nun nicht mehr preisgebundenen Medien mit einer entsprechenden Kennzeichnung zu versehen, in der Regel mit dem Hinweis „Unverbindliche Preisempfehlung“ ([ebd.](#), S. 18). Gemäß § 8 Abs. 2 BuchPrG ist jedoch auch eine vorzeitige Aufhebung der Preisbindung durch die Verlage möglich, wenn ein Werk innerhalb des Zeitraums von 18 Monaten wiederkehrend erscheint oder in dieser Zeit ein Ereignis eintritt, mit dem der Inhalt erheblich an Wert verliert, wie es zum Beispiel aktuell für einen touristischen Reiseführer für die Ukraine der Fall wäre.

Die Buchpreisbindung gilt nicht nur in stationären Buchhandlungen, sondern gleichermaßen auch für den Online-Buchhandel sowie für branchenfremde Unternehmen, die ebenfalls Bücher verkaufen. Man denke an Supermärkte, Tankstellen, Museen oder Reisebüros. Und obgleich der Verkaufspreis für die Letztabnehmer\*innen<sup>13</sup> überall gleich ist, bedeutet es nicht, dass auch alle Verkaufsstellen den gleichen Einkaufspreis haben. Diesbezüglich können durchaus unterschiedliche Vertragskonditionen gestaltet werden, wovon tendenziell eher die umsatzstarken Betriebe profitieren. Allerdings schreibt das BuchPrG in § 6 vor, dass die Verlage bei ihren Vertragskonditionen *„den von kleineren Buchhandlungen erbrachten Beitrag zur flächendeckenden Versorgung mit Büchern sowie ihren buchhändlerischen Service angemessen berücksichtigen müssen.“* Deshalb dürfen sie ihre Rabatte nicht allein an den Umsatzzahlen der Buchhandlungen orientieren und branchenfremden

---

11 Für die Preisgestaltung von Buchclubausgaben ist das Potsdamer Protokoll von 1994 maßgeblich, in dem Branchenvertreter\*innen gemeinsam mit dem Bundeskartellamt die preisbindungsrechtlichen Kriterien für Buchclubausgaben konkretisiert haben. Die nach Inkrafttreten des Buchpreisbindungsgesetzes revidierte Fassung des Potsdamer Protokolls ist auf der Website des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels veröffentlicht, siehe: [https://www.boersenverein.de/fileadmin/bundesverband/dokumente/beratung\\_service/politik\\_recht/buchpreisbindung/preisbindung/Potsdamer\\_Protokoll\\_revidierte\\_Fassung\\_April\\_2004.pdf](https://www.boersenverein.de/fileadmin/bundesverband/dokumente/beratung_service/politik_recht/buchpreisbindung/preisbindung/Potsdamer_Protokoll_revidierte_Fassung_April_2004.pdf) [Online, Zugriff am 06.06.2022].

12 Die Preissenkungen dürfen jedoch nicht zu einer unerlaubten Umgehung der Buchpreisbindung z.B. durch kurzfristige Marketingaktionen führen, siehe: [Menche 2002](#), S. 24.

13 Als Letztabnehmer\*in wird nach § 2 Abs. 3 BuchPrG bezeichnet, wer Bücher zu anderen Zwecken als dem Weiterverkauf erwirbt.

Unternehmen nicht mehr Rabatt gewähren als dem Buchhandel.<sup>14</sup> Auch der Zwischenbuchhandel darf durch die Preisgestaltung der Verlage nicht benachteiligt werden, sondern hat einen Anspruch auf gleich hohe Rabatte, wie sie dem Buch Einzelhandel gewährt werden.<sup>15</sup>

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Buchpreisbindungsgesetzes können sowohl Buchhandlungen als auch Verlage nach § 9 BuchPrG auf Unterlassung und bei fahrlässigem Handeln auch auf Schadensersatz verklagt werden. Klageberechtigt sind geschädigte Wettbewerber, die sich entweder selbst unmittelbar ans Gericht wenden oder die Preisbindungstreuhandler beauftragen können, denen auch eine eigene Abmahn- und Klagebefugnis zukommt ([Lent 2019](#), S. 182). Preisbindungstreuhandler sind gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 3 BuchPrG Rechtsanwält\*innen, die von Verlagen und Buchhandelsunternehmen beauftragt worden sind, die Einhaltung der Buchpreisbindung zu überwachen und rechtlich durchzusetzen.

### 3 Welche Produkte unterfallen der Preisbindung?

Das Buchpreisbindungsgesetz enthält eine abschließende Aufzählung der preisgebundenen Werke. Neben Büchern werden in § 2 Abs. 1 BuchPrG explizit Musiknoten und kartographische Produkte genannt, hierzu zählen u. a. Atlanten, Landkarten sowie Globen. Auch Ergänzungslieferungen bei Loseblattwerken unterfallen der Buchpreisbindung ebenso wie Ausstellungskataloge, die jedoch in der aktuellen Ausstellung zu einem vergünstigten Preis verkauft werden können ([Menche 2002](#), S. 14). Fremdsprachige Bücher sind nur dann preisgebunden, wenn ihre Produktion überwiegend für den deutschen Zielabsatzmarkt bestimmt ist, beispielsweise Sprachlehr- und Wörterbücher oder fremdsprachige Bücher für den Schulgebrauch mit Vokabelhilfen.<sup>16</sup>

Wenn Bücher, Musiknoten oder kartographische Werke mit anderen Mediengattungen kombiniert und als gemeinsames Produkt angeboten werden, gelten nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 BuchPrG immer dann festgesetzte Preise, wenn die Hauptsache des kombinierten Objektes unter die Preisbindung fällt, wie zum Beispiel ein Bilderbuch mit beiliegenden Spielfiguren. Hingegen können bei Navigationsgeräten mit Kartenmaterial die Preise frei bestimmt werden. Datenträger sind nur in den Fällen preisgebunden, wenn bei ihnen der lesbare Textanteil überwiegt und sie vornehmlich über den Buchhandel verkauft werden. So hat beispielsweise der Bundesgerichtshof bereits im Jahr 1997 entschieden,<sup>17</sup> dass der Vertrieb der juristischen Fachzeitschrift

14 Auch wenn das BuchPrG keine genauen Vorgaben bezüglich der Konditionengestaltung enthält, sind Rabatte von über 50 % als unzulässige Rabattspreizung anzusehen, siehe [Menche 2002](#), S. 19.

15 Dies ergibt sich aus § 6 Abs. 3 BuchPrG.

16 Siehe: Entwurf eines Gesetzes vom 03.06.2002 zur Regelung der Preisbindung bei Verlagserzeugnissen, BT-Drs. 14/9196, S. 10 [Online, Zugriff am 06.06.2022] Verfügbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/14/091/1409196.pdf>.

17 BGH, Beschluss vom 11.03.1997, Az. KVR 39/95.

NJW<sup>18</sup> auf CD-ROM preisgebunden ist. Ein anderes Beispiel wären textbasierte Reproduktionen auf Mikrofilm oder Mikrofiche.

#### 4 E-Books und Netzpublikationen

Buchhandlungen bieten heutzutage nicht nur physische Medien, sondern insbesondere über ihre Onlineshops auch zunehmend rein digitale Medien wie E-Books oder E-Zeitschriften an. Juristisch betrachtet werden diese Medien nicht durch Kaufverträge veräußert, da es nicht möglich ist, Sacheigentum an immateriellen Gütern zu erwerben. Statt dessen schließen die Buchhandlungen Lizenzverträge mit ihren Kund\*innen ab, die auf diese Weise Nutzungsrechte an den Werken erwerben.<sup>19</sup> Aus diesem Grund war es auch lange Zeit umstritten, ob E-Books wie physische Produkte der Preisbindung unterfallen. 2008 hat der Börsenverein des Deutschen Buchhandels in einer öffentlichen Stellungnahme seine Auffassung dargelegt, dass E-Books ebenso wie Printmedien der Buchpreisbindung unterliegen und der Börsenverein zukünftig gegen entsprechende Verstöße auch gerichtlich vorgehen würde.<sup>20</sup> Seither werden E-Books in Deutschland nur mit Preisbindung angeboten, obgleich der Gesetzgeber das Buchpreisbindungsgesetz erst im Jahr 2016 so novelliert hat, dass der Gesetzestext nun auch eindeutig die Online-Medien umfasst. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 unterliegen der Buchpreisbindung jetzt auch:

*Produkte, die Bücher, Musiknoten oder kartographische Produkte reproduzieren oder substituieren, wie zum Beispiel zum dauerhaften Zugriff angebotene elektronische Bücher, und bei Würdigung der Gesamtumstände als überwiegend verlags- oder buchhandelstypisch anzusehen sind.*

Mit dieser Gesetzesänderung sollten vor allem Rechtssicherheit gewährleistet und ein vielfältiges Buchhandlungs- und Buchangebot auch bei digitalen Medien sichergestellt werden.<sup>21</sup> Den Preis für das E-Medium darf der Verlag frei bestimmen und kann dabei von den Preisen der gedruckten Werke abweichen ([Ulmer 2021](#), Rn. 574). Doch nicht alle E-Books sind preisgebunden, sondern nur diejenigen, die als Substitut für ein Printexemplar anzusehen sind, mithin einem herkömmlichen Buch nachempfunden sind und dieses digital ersetzen. E-Medien mit zeitlich befristeten Nutzungsrechten unterfallen deshalb nicht der Preisbindung. Auch besondere Lizenzverträge, die beispielsweise den Zugriff auf bestimmte Buchkapitel begrenzen oder dem Lizenznehmer die Möglichkeit einräumen, selbst wieder Unterlizenzen einzuräumen, wie es in Bibliotheken häufig der Fall ist, unterliegen nicht der Preisbindung ([ebd.](#), Rn. 575). Auch bei Flatratemodellen für E-Books wie Skoobe oder Kindle Unlimited gilt keine Preisbindung ([Kübler 2021](#), § 2 Rn 15). Beim Self-Publishing wiederum stellt sich die Frage, inwiefern dieses als verlags- und buchhandelsty-

18 Die Abkürzung NJW steht für Neue Juristische Wochenschrift (ISSN 0341-1915).

19 In vielen Onlineshops werden die E-Books dennoch oft zum „Kauf“ angeboten, obgleich es richtigerweise Lizenzierung heißen müsste.

20 Siehe Meldung des Deutschlandfunks vom 04.10.2008 [Online, Zugriff am 06.06.2022] Verfügbar unter: <https://www.deutschlandfunkkultur.de/preisbindung-fur-e-books-100.html>.

21 Siehe: Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Buchpreisbindungsgesetzes vom 06.04.2016, BT-Drs. 18/8043, S. 6 [Online, Zugriff am 06.06.2022] Verfügbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/18/080/1808043.pdf>.



pisch anzusehen ist, so dass keine pauschale Aussage möglich ist, ob für selbstverlegte E-Books feste Buchpreise bestimmt werden müssen. Je professioneller das Marketing eines E-Books indes ist und auch verlagstypische Leistungen wie die Vergabe einer ISBN-Nummer oder Meldung an Kataloge und Großhändler beinhaltet, umso eher ist von einer Buchpreisbindung auszugehen. Eine Klärung durch die Gerichte steht allerdings noch aus ([ebd.](#), § 2 Rn 14).

## 5 In welchen Fällen liegt keine Preisbindung vor?

Von der Preisbindung nicht betroffen sind folgende Produkte, obgleich sie vielfach in Buchhandlungen vertrieben werden: Hörbücher, Musik-CDs, Kalender, Videos, Spiele, Geschenkartikel und Schreibwaren.<sup>22</sup> Dazu kommen fremdsprachige Werke, sofern sie nicht überwiegend für den deutschsprachigen Markt bestimmt sind.

Auch für gebrauchte Bücher gilt nach § 3 S. 2 BuchPrG keine Buchpreisbindung. Für die rechtliche Einordnung eines gebrauchten Buches ist maßgeblich, ob der Gegenstand bereits schon einmal verkauft wurde und damit den Eigentümer gewechselt hat.<sup>23</sup> Nicht relevant ist hingegen, ob das Buch auch tatsächlich gelesen wurde oder Gebrauchsspuren aufweist. Deswegen unterliegen auch Retouren der Buchpreisbindung.<sup>24</sup> So hat das Landgericht Nürnberg-Fürth 2016 entschieden, dass ein Verstoß gegen das Buchpreisbindungsgesetz vorliegt, wenn ein Internetversandhändler ein Buch, das aufgrund des Widerrufsrechts im Online-Versandhandel eingeschweift an ihn zurückgesandt wurde, zu einem anderen als dem vom Verlag festgelegten Preis erneut verkauft.<sup>25</sup> Ebenso Remittenden – nicht verkaufte Bücher, die die Buchhandlungen an die Verlage zurückgeben – unterliegen der Preisbindung, sofern sie nicht aufgrund von Beschädigungen Mängel Exemplare darstellen.<sup>26</sup> Bücher, die äußerlich erkennbare Schäden wie Flecken, Dellen, Druck- oder Bindefehler aufweisen, sind als Mängel Exemplare nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 BuchPrG von der Buchpreisbindung explizit ausgenommen, unabhängig davon, wer die Schäden verursacht hat.<sup>27</sup> Um eine Irreführung der Käufer\*innen zu vermeiden, sind die Produkte mit einer entsprechenden Kennzeichnung als mangelhaft zu markieren ([Menche 2002](#), S. 25). Allerdings gilt die Kennzeichnung als Mängel Exemplar nicht selbst als Mangel, der zu einer Befreiung von der Preisbindung berechtigt, wie es das Oberlandesgericht Frankfurt a. M. in seinem wegweisenden Urteil 2009 festgestellt hat.<sup>28</sup>

22 Diese Verlagsprodukte sollten mit dem Hinweis „unverbindliche Preisempfehlung“ gekennzeichnet sein, vgl. [Menche 2002](#), S. 18.

23 Siehe: Entwurf eines Gesetzes vom 03.06.2002 zur Regelung der Preisbindung bei Verlagserzeugnissen, BT-Drs. 14/9196, S. 12 [Online, Zugriff am 06.06.2022] Verfügbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/14/091/1409196.pdf>.

24 Eine Retoure ist die Warenrücksendung im Internetversandhandel.

25 LG Nürnberg-Fürth vom 25.11.2016, Az. 4 HK O 6816/16.

26 Siehe: Entwurf eines Gesetzes vom Entwurf eines Gesetzes vom 03.06.2002 zur Regelung der Preisbindung bei Verlagserzeugnissen, BT-Drs. 14/9196, S. 12 [Online, Zugriff am 06.06.2022] Verfügbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/14/091/1409196.pdf>.

27 Ebd.

28 OLG Frankfurt a.M., Urteil vom 26.07.2005, Az. 11 U8/05.

Ebenfalls nicht preisgebunden sind nach § 7 Abs. 1 BuchPrG die sog. Lehrerpflichtstücke. Danach können Buchhandlungen die Werke zu vergünstigten Konditionen an Lehrer\*innen verkaufen, damit diese die Schul- und Lehrbücher auf ihre Unterrichtstauglichkeit überprüfen können. Zu unterscheiden sind die Lehrerpflichtstücke von den sog. Lehrerhandstücken oder Lehrerfreistücken, die bei Sammelbestellungen einer Klasse für die Lehrer\*innen bestimmt sind, aber im Gegensatz zu den Lehrerpflichtstücken der Buchpreisbindung unterliegen ([ebd.](#), S. 24).

Eine weitere Ausnahme von der Buchpreisbindung bildet nach § 7 Abs. 1. Nr. 1 BuchPrG der sog. Kollegenrabatt, von dem alle im Buch- oder Antiquariatshandel tätigen Personen profitieren können. Preisbindungsfrei ist auch die Buchabgabe an die Autor\*innen, der sog. Autorenrabatt, sofern das Werk selbständig erschienen ist oder er/sie bei einem Sammelwerk maßgeblich beteiligt war ([Kübler 2021](#), § 7 Nr. 4). Allerdings dürfen die Autor\*innen die Werke nur für den Eigenbedarf nutzen, so dass ein Weiterverkauf an Studierende nicht erlaubt ist. Buchrabatte für Studierende, die sog. Hörscheine, die es früher Buchhandlungen erlaubten, gegen Vorlage einer Bescheinigung mit der Unterschrift der beteiligten Professor\*innen bis zu 20 % Preisnachlass zu gewähren, wurden mit Inkrafttreten des Buchpreisbindungsgesetzes im Jahr 2002 abgeschafft.<sup>29</sup> Und wenn Autor\*innen ihre Bücher selbst vermarkten möchten, beispielsweise im Rahmen einer Vortragsreihe, sind sie verpflichtet, den festgesetzten Buchpreis zu verlangen ([Menche 2002](#), S. 14).

Des Weiteren ist im Fall eines Räumungsverkaufs die Aufhebung der Buchpreisbindung zulässig, allerdings nur unter sehr engen Bedingungen. Die Regelung in § 7 Abs. 1 Nr. 5 BuchPrG setzt voraus, dass erstens die Buchhandlung tatsächlich dauerhaft schließt und nicht etwa nur einen Umzug oder Umbaumaßnahmen plant, zweitens der Räumungsverkauf auf maximal 30 Tage beschränkt ist und drittens dass Bücher, die im Rahmen des Räumungsverkaufs preisbindungsfrei angeboten werden, zuvor mit einer angemessenen Frist den Lieferanten zur Rücknahme angeboten werden müssen.<sup>30</sup>

Und schließlich unterfallen grenzüberschreitende Buchverkäufe ins Ausland nicht der Buchpreisbindung. Allerdings dürfen die ausgeführten Medien nicht als preisbindungsfreie Reimporte später an Kund\*innen in Deutschland veräußert werden.<sup>31</sup>

---

29 Für mehr Informationen zum Hörschein und seiner Abschaffung, siehe: [Brintzinger 2002](#).

30 Räumungsverkäufe sind auch dann nicht zulässig, wenn eine Filiale dauerhaft geschlossen wird, aber das Unternehmen noch weitere Filialen betreibt, die nicht geschlossen werden, siehe: OLG Hamm, Urteil vom 05.06.2012 - I-4 U 18/12.

31 Dies ergibt sich aus § 3 BuchPrG.

## 6 Sonderfall Zeitschriften

Zeitungen und Zeitschriften unterliegen nicht dem Anwendungsbereich des Buchpreisbindungsgesetzes und können deshalb prinzipiell ohne Preisbindung verkauft werden. Dennoch sind zahlreiche Fachzeitschriften in Deutschland preisgebunden, allerdings nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften, sondern aufgrund freiwilliger vertraglicher Regelungen. Dabei greifen die Verlage auf das alte Modell des sog. Sammelrevers zurück, wie es in Deutschland vor Inkrafttreten des Buchpreisbindungsgesetzes auch für Bücher jahrzehntelang praktiziert wurde. Im Gegensatz zum Einzelrevers ist der Sammelrevers ein Gesamtvertrag zwischen den Verlagen und Buchhandlungen. In dem Vertrag verpflichten sich die Buchhändler\*innen durch ihre Unterschrift, die von den Verlagen festgesetzten Preise für Zeitschriften einzuhalten. Falls die Unterzeichner\*innen gegen die vertraglichen Bestimmungen verstoßen, treten Vertragsstrafen, auch Konventionalstrafen genannt, in Kraft. Im genauen Wortlaut heißt es im Sammelrevers:

*Ich verpflichte mich durch die Unterzeichnung dieser Vereinbarung gegenüber den in der Verlegerliste aufgeführten Verlagen zur Zahlung einer Konventionalstrafe für jeden Fall des vorsätzlichen oder fahrlässigen Anbietens oder Gewährens unzulässiger Nachlässe. Die Vertragsstrafe hat die Höhe des Rechnungsbetrages des angestrebten oder vollzogenen Geschäftes. Sie beträgt bei Verstößen von durchschnittlicher Schwere mindestens € 1.500,00 für den ersten Verstoß, € 2.500,00 für jeden weiteren und € 5.000,00 für unzulässige Nachlassangebote an eine Mehrzahl von Abnehmern.<sup>32</sup>*

Die Verlage verpflichten sich im Gegenzug die Preisbindung zu überwachen.

Die Möglichkeit, für Zeitschriften über vertragliche Vereinbarungen einheitliche Verkaufspreise festzusetzen, ist eine Sonderregelung im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), das im Regelfall Preisabsprachen zwischen Unternehmen verbietet.<sup>33</sup> Da der Gesetzgeber aber ein Vertriebssystem sicherstellen möchte, mit dem Zeitungen und Zeitschriften in allen Teilen Deutschlands erhältlich sind, hat er diese Ausnahme zugunsten der Meinungs- und Informationsfreiheit zugelassen.<sup>34</sup> Deshalb haben in Deutschland auch Zeitungen einheitliche Verkaufspreise. Dies wird über das Presse-Grosso realisiert, einem zentralen Vertriebssystem für Zeitungen und Publikumszeitschriften.<sup>35</sup>

32 Auszug aus: Vertragsstrafenvereinbarung und Fachzeitschriften-Sammelrevers („Sammelrevers 2002“) vom 29.05.2018 [Online, Zugriff am 06.06.2022] Verfügbar unter: <https://www.boersenverein.de/fileadmin/bundesverband/dokumente/boersenverein/branchenvereinbarung/Sammelrevers.pdf>.

33 So lautet der Grundsatz in § 1 GWB: „Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, sind verboten.“

34 Siehe: Entwurf eines Gesetzes vom 03.06.2002 zur Regelung der Preisbindung bei Verlagserzeugnissen, BT-Drs. 14/9196, S. 14 [Online, Zugriff am 06.06.2022] Verfügbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/14/091/1409196.pdf>.

35 Mehr Informationen zum Presse-Grosso im Medien-ABC des Deutschlandfunks [Online, Zugriff am 06.06.2022] Verfügbar unter: <https://www.deutschlandfunk.de/medien-abc-presse-grosso-100.html>.

## 7 Rabattmöglichkeiten und Zusatzleistungen

Das Buchpreisbindungsgesetz erlaubt den Buchhandlungen in eng umrissenen Fällen Preisrabatte zu gewähren, neben Bibliotheken (dazu mehr im nächsten Abschnitt) profitieren hiervon insbesondere allgemeinbildende Schulen.<sup>36</sup> Der Schulbuchnachlass richtet sich dabei nach der Anzahl der bestellten Titel: Bei einer Bestellung von mehr als zehn Exemplaren beträgt der Rabatt 8 % und steigert sich abhängig von der Staffelung auf 13 %, wenn mehr als 500 Werke bestellt werden. Und bei einem Auftragsvolumen von mehr als 50.000,- Euro beträgt der Rabatt sogar 15 %.<sup>37</sup> Im Gegensatz zum Bibliotheksrabatt sind die Preisnachlässe für Schulen weder verhandelbar noch freiwillig, sondern gesetzlich verpflichtend. Die preisreduzierten Schulbücher müssen aber in jedem Fall im Eigentum der Schule verbleiben. Arbeitsmaterialien und Bücher, die über die Schule bestellt, aber von den Eltern bezahlt werden, dürfen nicht rabattiert werden ([Menche](#), S. 31).

§ 7 BuchPrG regelt indes nicht nur die Gewährung von Rabatten, sondern auch von Zusatz- und Nebenleistungen, die regelmäßig zu Rechtsstreitigkeiten führen. Eindeutig gesetzlich festgelegt ist, dass Buchhandlungen Versand- und Beschaffungskosten übernehmen dürfen und auch geringfügige Kosten, die für Kund\*innen entstehen, wenn sie die Verkaufsstellen aufsuchen. Typische Beispiele hierfür wäre die Erstattung von Parkgebühren oder der ÖPNV-Fahrtkosten.<sup>38</sup> Des Weiteren sind Buchhandlungen berechtigt, kostenfrei handelsübliche Nebenleistungen zu erbringen wie anerkannterweise fachliche Beratungen oder Verpackungsservices. Nach § 7 Abs. 4 Nr. 1 BuchPrG ist es Buchhandlungen auch gestattet, „Waren von geringem Wert oder Waren, die im Hinblick auf den Wert des gekauften Buches wirtschaftlich nicht ins Gewicht fallen“ kostenfrei abzugeben. In der Gesetzesbegründung werden Kugelschreiber, Bonbons und Luftballons als Beispiele genannt.<sup>39</sup> Weitere zulässige Gratiszugaben wären Lesezeichen, Postkarten oder Radiergummi. Damit werden grundsätzlich nur physische Beigaben und keine Serviceleistungen, Geld oder immaterielle Werte erfasst. Der Börsenverein vertritt die Ansicht, dass Waren, die die Buchhandlungen kostenfrei begeben, maximal 2 % des Kaufpreises ausmachen dürfen ([Menche 2002](#), S. 35). So entschied das Landgericht Magdeburg im vergangenen Jahr dass, ein Verstoß gegen das Buchpreisbindungsgesetz vorliegt, wenn eine Online-Buchhandlung im Amazon-Marketplace-Shop preisgebundene Kinderbücher verkauft und als Zusatzleistung ein kostenloses ABC-Poster mitliefert.<sup>40</sup>

36 Auch Privatschulen, die den Status einer staatlichen Ersatzschulen genießen, sind nach 7 Abs. 3 BuchPrG privilegiert.

37 Die weiteren Rabattstufen sind direkt im Gesetzestext in § 7 Abs. 3 BuchPrG nachzulesen.

38 Siehe: Entwurf eines Gesetzes vom 03.06.2002 zur Regelung der Preisbindung bei Verlagserzeugnissen, BT-Drs. 14/9196, S. 13 [Online, Zugriff am 06.06.2022] Verfügbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/14/091/1409196.pdf>.

39 Ebenda.

40 LG Magdeburg, Urteil vom 28.04.2021, Az. 7 O 247/21.

Umstritten ist die Rechtslage, wenn im Buchhandel Maßnahmen zur Kundenbindung ergriffen werden. Diese sind vom Gesetzgeber zwar grundsätzlich erlaubt, aber nur im engen Rahmen der Vorschriften des Buchpreisbindungsgesetzes möglich. So entschied beispielsweise das OLG Frankfurt a. M., dass es eine Verletzung des Buchpreisbindungsgesetzes darstellt, wenn der Internetversandbuchhändler buch.de beim Buchverkauf Bonuspunkte aus dem Vielfliegerprogramm Miles & More der Deutschen Lufthansa anerkennt. Dagegen sah das Oberlandesgericht Stuttgart keinen Preisbindungsverstoß bei einem Rabattcoupon einer Drogeriehandlung, sofern der Preisnachlass nur bei Produkten ausgegeben wird, die nicht der Buchpreisbindung unterliegen. Der Coupon kann im Anschluss problemlos als Gutschein für den Erwerb eines preisgebundenen Buches genutzt werden.<sup>41</sup>

Bei Sachprämien im Rahmen von Kundenbindungssystemen vertritt der Börsenverein die Auffassung, dass diese nicht die Geringswertigkeitsschwelle von 2 % in Bezug zum Umsatz überschreiten dürfen ([ebd.](#), S. 23).

Auch sog. Koppelungsangebote, auf Englisch Bundling, können leicht gegen die Vorschriften des Buchpreisbindungsgesetzes verstoßen, auch wenn sie grundsätzlich zulässig sind. Ein Beispiel wäre ein Sonderangebot von Muffinförmchen zusammen mit einem Backbuch. Dann ist darauf zu achten, dass der Gesamtpreis in keinem Fall unter dem Einzelpreis des preisgebundenen Buches liegen darf ([Möller 2010](#), S. 309). In einem Fall vor dem Oberlandesgericht Hamburg wurde der Zeitschrift Focus Schule verboten, ein Jahresabonnement in Kombination mit dem deutlich im Preis reduzierten Buch Harry Potter und der Halbblutprinz anzubieten.<sup>42</sup> Wäre das Buch hingegen als kostenloses Prämien Geschenk angeboten worden, hätte kein Verstoß gegen das Buchpreisbindungsgesetz vorgelegen ([Menche 2002](#), S. 19). Geschenke unterfallen grundsätzlich nicht der Buchpreisbindung, so ist es beispielsweise erlaubt, dass im Onlineshop eines Verlags preisgebundene Bücher über einen Vorteilscode gegen Übernahme der Versandkosten an die Kund\*innen verschenkt werden.<sup>43</sup>

Kompliziert ist die Rechtslage, wenn es zu Gewinnspielen<sup>44</sup> und Gutscheinaktionen in Zusammenhang mit preisgebundenen Büchern kommt.<sup>45</sup> Grundsätzlich gilt, dass nur solche Angebote erlaubt sind, bei denen der Gutscheingeber die Gutscheine im Voraus den Buchhandlungen gegenüber bezahlt hat, egal ob mit dem Gutschein ausschließlich Bücher oder auch andere Waren erworben werden können ([Möller 2018](#), S. 491). Nicht zulässig war hingegen eine Gutscheinaktion des FC Bayern

41 OLG Stuttgart, Urteil vom 11.11.2010, Az. 2 U 31/10.

42 OLG Hamburg, Beschluss vom 26.09.2005, Az. 5 W 109/05.

43 OLG Dresden, Urteil vom 26.06.2018, Az. 14. U 341/18. In seiner Urteilsbegründung stellte das Gericht aber auch klar, dass die Portokosten dem tatsächlichen Versandaufwand entsprechen müssen und keine versteckte Preisreduzierung enthalten dürfen.

44 Ausführliche Erläuterungen zu Gewinnspielen bei [Möller 2010](#), S. 310 f.

45 Siehe dazu auch: Merkblatt Kundenbindungssysteme des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels vom 19.09.2019 [Online, Zugriff am 06.06.2022] Verfügbar unter: [https://www.boersenverein.de/fileadmin/bundesverband/dokumente/beratung\\_service/politik\\_recht/buchpreisbindung/preisbindung/Merkblatt\\_Kundenbindungssysteme.pdf](https://www.boersenverein.de/fileadmin/bundesverband/dokumente/beratung_service/politik_recht/buchpreisbindung/preisbindung/Merkblatt_Kundenbindungssysteme.pdf).

München, der damit warb, dass seine Kund\*innen mit einem Gutschein-Code ab einem Bestellwert von 60,- Euro im Onlineshop einen Preisnachlass von 15 % auf die im Onlineshop angebotenen Waren erhalten, darunter auch preisgebundene Bücher.<sup>46</sup>

Aktuell erregt ein umstrittenes Urteil des Landgerichts Wiesbaden in Branchenkreisen Aufsehen. In dem dem Gerichtsverfahren zugrundeliegenden Sachverhalt hatte das Online-Auktionshaus Ebay auf seinem Marktplatz im Dezember 2019 einen „10 % Adventsrabatt“ auf alle Artikel, einschließlich preisgebundener Bücher, angeboten. Dagegen ging der Börsenverein vor und konnte vor dem Landgericht Wiesbaden eine einstweilige Verfügung gegen Ebay im Eilverfahren erwirken.<sup>47</sup> Im Hauptsacheverfahren entschied das Landgericht Wiesbaden im Januar 2022 nun jedoch, dass kein Verstoß gegen das Buchpreisbindungsgesetz vorliegt, da die beteiligten Buchhandlungen den vollständigen Kaufpreis erhalten haben, da Ebay ihnen die Preisdifferenz ausbezahlt hat.<sup>48</sup> Allerdings ist das Urteil noch nicht rechtskräftig, da der Börsenverein angekündigt hat, in Berufung zu gehen.<sup>49</sup>

## 8 Der Bibliotheksrabatt

§ 7 Abs 2 BuchPrG lautet :

*Beim Verkauf von Büchern können wissenschaftlichen Bibliotheken, die jedem auf ihrem Gebiet wissenschaftlich Arbeitenden zugänglich sind, bis zu fünf Prozent, jedermann zugänglichen kommunalen Büchereien, Landesbüchereien und Schülerbüchereien sowie konfessionellen Büchereien und Truppenbüchereien der Bundeswehr und der Bundespolizei bis zu zehn Prozent Nachlass gewährt werden.*

Dieser sog. Bibliotheksrabatt<sup>50</sup> bezweckt laut Gesetzesbegründung „kulturpolitische Bestrebungen“ und räumt dem Buchhandel die Möglichkeit ein, Bibliotheken finanziell zu unterstützen. Die unterschiedliche Höhe der Rabatte – 5 % für wissenschaftliche Bibliotheken und 10 % für Öffentliche Bibliotheken – wird mit der Tradition erklärt, dass die Nachlässe bei teuren Fachpublikationen gewöhnlich niedriger ausfallen.<sup>51</sup> Außerdem wird hervorgehoben, dass die allgemeine Zugänglichkeit der Bibliotheken ein zentrales Kriterium ist, um Preisnachlässe zu erlauben. Inwiefern Schulbibliotheken und Truppenbüchereien dieses Kriterium erfüllen, wird allerdings nicht erläutert. Andere Amtsbibliotheken indes werden ausdrücklich nicht privile-

46 LG Berlin, Beschluss vom 09.12.2019, Az. 91 O 99/19.

47 LG Wiesbaden, Beschluss vom 07.01.2020, Az. 11 O 79/20.

48 Siehe Juristische Kolumne von Sandra May vom 21.04.2022: „RIP Buchpreisbindung, war schön mit dir!“ [Online, Zugriff am 06.06.2022] Verfügbar unter: <https://www.onlinehaendler-news.de/e-recht/rechtsfragen/136296-rip-buchpreisbindung>.

49 Siehe Meldung im Buchreport vom 23.03.2022: „Ebay-Rabattaktionen: Börsenverein will Preisbindungswidrigkeit obergerichtlich klären lassen“ [Online, Zugriff am 06.06.2022] Verfügbar unter: <https://www.buchreport.de/news/ebay-rabattaktionen-boersenverein-will-preisbindungswidrigkeit-obergerichtlich-klaren-lassen/>.

50 Früher war auch der Begriff „Büchereinachlaß“ üblich, siehe z.B. BGH, Urteil vom 26.04.1967, Az. Ib ZR 22/65.

51 Siehe: Entwurf eines Gesetzes vom 03.06.2002 zur Regelung der Preisbindung bei Verlagserzeugnissen, BT-Drs. 14/9196, S. 12 [Online, Zugriff am 06.06.2022] Verfügbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/14/091/1409196.pdf>.

giert, wenn für Außenstehende eine Nutzung nur im Einzelfall möglich ist. Maßgeblich für die Definition der allgemeinen Zugänglichkeit ist, ob die Bibliothek hinsichtlich ihrer Widmung und Zielsetzung für alle nutzbar ist.<sup>52</sup> Im Gegensatz zu den konfessionellen Bibliotheken brauchen Schulbibliotheken nicht öffentlich zugänglich zu sein, müssen aber an allgemeinbildenden Schulen angesiedelt sein. Damit sind auch Bibliotheken von Berufsschulen privilegiert, während für Bibliotheken an anderen Bildungseinrichtungen oder in Kindergärten kein Rabatt gewährt werden darf.<sup>53</sup> Auch keinen Bibliotheksrabatt erhalten u. a. folgende Einrichtungen: Behördenbibliotheken, Lehrerbibliotheken, Parlamentsbibliotheken, Gerichtsbibliotheken, Krankenhausbibliotheken, Gefängnisbibliotheken, Firmenbibliotheken, Vereins- und Privatbibliotheken.<sup>54</sup>

Buchhandlungen sind nicht verpflichtet, diese Rabatte zu gewähren, bieten diese aber im Allgemeinen von sich aus an. Nach Auffassung des Börsenvereins ist es nicht zulässig, Bibliotheken neben dem Bibliotheksrabatt noch weitere Vergünstigungen zum Beispiel in Form von Zugaben zu gewähren. Auch ein Preisnachlass auf den festgesetzten Mengenpreis sei nicht möglich.<sup>55</sup> Ferner ist es verboten, Bibliotheken vergütungsfreie Nebenleistungen anzubieten, die nicht handelsüblich sind. Dazu zählt der Börsenverein u. a. folgende Services: Inventarisierung, Folierung sowie die Gewährung von Zahlungszielen.<sup>56</sup>

Erlaubt sind hingegen folgende Dienstleistungen:

- Ansichtslieferungen
- Beratung
- bibliografische Nachweise
- Etikettierung, z. B. das Anbringen von Sicherungs- oder Magnetstreifen
- kostenlose Hotline
- kostenlose Lieferungen
- Rechercheunterstützung und Erstellung von Literaturlisten
- Rücknahme von Verpackungsmaterial
- Stempel-Service<sup>57</sup>

Im Jahr 2015 kam es zu einem interessanten Rechtsstreit zwischen dem Börsenverein und der Universität Trier, die im Rahmen eines Vergabeverfahrens als Auswahlkriterium vorgab, dass zusätzlich zur Produktlieferung durch die Buchhandlung ein

---

52 Ebenda.

53 Siehe Merkblatt Preisbindung im Bibliotheksgeschäft vom Börsenverein des Deutschen Buchhandels vom 10.02.2014 [Online, Zugriff am 06.06.2022] Verfügbar unter: [https://www.boersenverein.de/fileadmin/bundesverband/dokumente/beratung\\_service/politik\\_recht/buchpreisbindung/preisbindung/Merkblatt\\_Preisbindung\\_im\\_Bibliotheksgeschaeft.pdf](https://www.boersenverein.de/fileadmin/bundesverband/dokumente/beratung_service/politik_recht/buchpreisbindung/preisbindung/Merkblatt_Preisbindung_im_Bibliotheksgeschaeft.pdf).

54 Wenn Bibliotheken in privater Trägerschaft allgemein öffentlich zugänglich sind, können auch sie vom Bibliotheksrabatt profitieren, siehe [Menche 2002](#), S. 7.

55 Ebenda.

56 Ebenda.

57 Ebenda.

kostenloses Online-Rechercheportal und eine Schnittstelle zum Bibliothekssystem einzurichten sei. Dies sah der Börsenverein als Verstoß gegen die Buchpreisbindung und ging gerichtlich gegen die Hochschule vor. Die Parteien einigten sich in einem Vergleich, in dem die Universität Trier auf die geforderten Nebenleistungen verzichtete und eine erneute Ausschreibung vornahm.<sup>58</sup>

## 9 Gibt es auch in anderen Ländern eine Buchpreisbindung?

Ein kurzer Blick ins Ausland zeigt, dass sich Europa hinsichtlich der Frage, ob Bücher im Preis gebunden sind, zweigeteilt zeigt. Rund die Hälfte der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union kennt preisgebundene Bücher, während die anderen ihre Bücher nicht im Preis binden (eine Übersicht der Staaten findet sich auf S. 20).

Besonders aufschlussreich ist die Betrachtung der beiden deutschsprachigen Nachbarländer Österreich und Schweiz. Auch Österreich hat ein Gesetz über die Preisbindung für Bücher, das den deutschen Vorschriften ähnelt, sich in Details aber auch unterscheidet und insgesamt weniger Ausnahmetatbestände umfasst.<sup>59</sup> Im Gegensatz zu Deutschland schreibt es beispielsweise keine Fix-, sondern Mindestpreise vor, enthält keine Regelung zu Schulbuchnachlässen und Autorenrabatten, beinhaltet aber eine Rabattregelung für Hörerscheine an Hochschulen.<sup>60</sup> Bibliotheken können ebenfalls Preisnachlässe erhalten, und zwar einheitlich bis zu 10 % des Kaufpreises, wenn sie allgemein öffentlich zugänglich sind, oder auch als Schulbibliothek.<sup>61</sup> Werden Bücher aus Deutschland nach Österreich importiert, so werden nicht die deutschen Buchpreise übernommen, da eine grenzüberschreitende Preisbindung gegen EU-Recht verstößt, sondern das Importunternehmen legt für Österreich einen eigenen Buchpreis fest. Das Gleiche gilt, wenn österreichische Bücher nach Deutschland eingeführt werden ([Kübler und Billinger 2021](#), Rn. 1179).

In der Schweiz gibt es hingegen keine Buchpreisbindung. Bis ins Jahr 2007 waren Bücher über einen Sammelrevers auch in der Schweiz gebunden, bis diese Regelung durch die Wettbewerbskommission als kartellwidrig eingestuft wurde. Ein Gesetzesentwurf zur Wiedereinführung der Buchpreisbindung wurde vor zehn Jahren in einer Volksabstimmung mit 56 % Neinstimmen abgelehnt ([Amreim 2017](#)). Seither sind sowohl Preise als auch Umsätze um rund 20 % gesunken, wobei dafür u. a. auch der schwache Eurokurs verantwortlich ist, da die meisten Bücher in der Schweiz aus dem Ausland eingeführt werden ([Baumann 2016](#)).

58 Siehe Meldung „Preisbindung: Universität Trier wiederholt Ausschreibung“ vom 12.02.2016. [Online, Zugriff am 06.06.2022] Verfügbar unter: <http://www.preisbindungsgesetz.de/content/aktuelles/1126-preisbindung-universitaet-trier-wiederholt-ausschreibung.htm>.

59 Bundesgesetz über die Preisbindung bei Büchern vom 07.07.2000 (BGBl. I Nr. 45/2000), zuletzt geändert am 01.12.2014.

60 Siehe § 6 Abs. 1 Nr. 2 des österreichischen Bundesgesetzes über die Preisbindung bei Büchern.

61 Siehe § 6 Abs. 1 Nr. 1 des österreichischen Bundesgesetzes über die Preisbindung bei Büchern.



## 10 Fazit

Der Börsenverein des Deutschen Buchhandels wirbt für die Buchpreisbindung mit dem Slogan „Preisvergleich zwecklos. Ein Buch. Ein Preis. Überall“. Man kann ihn auf der Website des Vereins für verschiedene Zwecke wie Webshop-Banner, Tischaufsteller oder E-Mail-Signatur herunterladen.<sup>62</sup> Dort werden auch zwei aktuelle Forschungsstudien der Universitäten Osnabrück und Gießen präsentiert, die die Bedeutung der Buchpreisbindung für eine umfassende Literaturversorgung unterstreichen. So wird u. a. herausgestellt, dass eine Aufhebung der Buchpreisbindung insgesamt zu steigenden Buchpreisen führen würde und dass die Buchpreisbindung einen Servicewettbewerb ermöglicht, indem die Buchhandlungen vor allem mit ihrem Dienstleistungsangebot wie Beratung, Veranstaltungen sowie mit ihrem Bestell- und Lieferservice miteinander konkurrieren.<sup>63</sup>

Diese Erkenntnisse sind ganz im Sinne des Gesetzgebers, der vor 20 Jahren bei Erlass des Buchpreisbindungsgesetzes schrieb:

*Mit dem Gesetz zur Regelung der Preisbindung bei Verlagserzeugnissen wird ein leistungsfähiger Markt für Verlagserzeugnisse in Deutschland gesichert und deren Rolle als Kulturgut und Kulturmedium gefördert.*<sup>64</sup>

Mit der Buchpreisbindung soll sichergestellt werden, dass Verlagsprodukte nicht nur in urbanen Zentren und Universitätsstädten angeboten werden und ausschließlich nachgefragte Bücher zu einem bezahlbaren Preis erhältlich sind, sondern dass auch in der Fläche ein breites Titelangebot zur Verfügung steht.<sup>65</sup>

Dieser Zweck findet sich auch im Wortlaut des Buchpreisbindungsgesetzes wieder. So heißt es in § 1 BuchPrG:

*Das Gesetz dient dem Schutz des Kulturgutes Buch. Die Festsetzung verbindlicher Preise beim Verkauf an Letztabnehmer sichert den Erhalt eines breiten Buchangebots. Das Gesetz gewährleistet zugleich, dass dieses Angebot für eine breite Öffentlichkeit zugänglich ist, indem es die Existenz einer großen Zahl von Verkaufsstellen fördert.*

Ob die Buchpreisbindung diesen Gesetzeszweck tatsächlich erfüllt, ist allerdings umstritten.

So fordert die Monopolkommission, die als unabhängiges Beratungsgremium die Bundesregierung insbesondere auf dem Gebiet des Wettbewerbsrechts berät, die Abschaffung der Buchpreisbindung. In ihrem Sondergutachten zur Buchpreisbindung von 2018 stellt die Monopolkommission u. a. fest, dass das vom Gesetzgeber vorgegebene Ziel, das Buch als Kulturgut zu schützen, nicht ausreichend definiert sei,

62 Siehe Website des Börsenvereins: Warum Bücher feste Preise brauchen? [Online, Zugriff am 06.06.2022] Verfügbar unter: <https://www.boersenverein.de/beratung-service/recht/buchpreisbindung/warum-brauchen-buecher-feste-preise/>.

63 Ebenda.

64 Entwurf eines Gesetzes vom 03.06.2002 zur Regelung der Preisbindung bei Verlagserzeugnissen, BT-Drs. 14/9196, S. 8 [Online, Zugriff am 06.06.2022] Verfügbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/14/091/1409196.pdf>.

65 Ebenda.

dass die Buchpreisbindung einen schwerwiegenden Markteingriff darstelle, dass die Auswirkungen der Buchpreisbindung unklar und ambivalent seien und dass die Buchpreisbindung insbesondere in Hinblick auf die E-Medien voraussichtlich gegen europäisches Recht verstoße.<sup>66</sup>

Die Frankfurter Allgemeine titelte bereits „Kampf um die Buchpreisbindung neu entfacht“ ([Giersberg 2018](#)). Doch während sich die vergangene Bundesregierung im Koalitionsvertrag klar zur Buchpreisbindung bekannte, ist die Position der aktuellen Regierung und der neuen Staatsministerin für Kultur und Medien schwer zu ermitteln.

Als Resümee bleibt festzuhalten, dass auch 20 Jahre nach Inkrafttreten des Buchpreisbindungsgesetzes keine Einigkeit besteht, ob das Gesetz als Erfolg anzusehen ist und wie sich der Buchmarkt zukünftig entwickeln sollte. Eventuell wird die Entscheidung auf europäischer Ebene gefällt, entweder durch ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs und durch eine Gesetzesinitiative der EU-Kommission.

Verbesserungen des Buchpreisbindungsgesetzes wären aus meiner Sicht in jedem Fall empfehlenswert, insbesondere indem Ausnahmetatbestände klarer formuliert oder minimiert werden. Derzeit ist es in gewissen Fallkonstellationen aufgrund der Kompliziertheit des Regelwerks sehr schwer zu erkennen, welche Maßnahmen erlaubt oder verboten sind. Dies gilt insbesondere auch für die E-Medien, bei denen die Gleichsetzung eines einfachen Nutzungsrechts mit dem sachlichen Eigentumserwerb zudem Fragen aufwirft.

Insbesondere ist zu kritisieren, dass im Buchpreisbindungsgesetz nur die Verbraucherpreise festgeschrieben werden, während die Einkaufspreise frei verhandelt werden können und teilweise Rabatte von bis zu 70 Prozent auf den empfohlenen Verkaufspreis gewährt werden.<sup>67</sup> Davon profitieren im Wesentlichen die großen Buchhandelsketten und Online-Händler, deren marktdominierende Stellung nicht unbedingt zur Vielfalt auf dem Buchmarkt beiträgt.

Und auch in Hinblick auf den Bibliotheksrabatt sollten die bibliothekarischen Verbände gesetzliche Nachbesserungen einfordern. Nicht nur dass es völlig unklar ist, weshalb besondere Einrichtungen wie Truppenbüchereien der Bundeswehr und der Bundespolizei privilegiert werden, während Bibliotheken anderer Behörden oder zum Beispiel auch sozialer Institutionen wie Krankenhäuser oder Kindertagesstätten dagegen nicht. Unverständlich bleibt auch, weshalb Öffentliche Bibliotheken gegenüber wissenschaftlichen Bibliotheken bei der Rabattierung bevorzugt werden, zumal

---

66 Sondergutachten der Monopolkommission gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen: Die Buchpreisbindung in einem sich ändernden Marktumfeld, BT-Drs. 19/2444 [Online, Zugriff am 06.06.2022] Verfügbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/024/1902444.pdf>.

67 Siehe: Sondergutachten der Monopolkommission, S. 40.

eine Unterscheidung zwischen Öffentlicher und wissenschaftlicher Bibliothek nicht in jedem Fall möglich und wünschenswert ist. Diesbezüglich könnte das österreichische Buchpreisbindungsgesetz ein Vorbild sein, dass allen öffentlich zugänglichen Bibliotheken ohne Unterscheidung einen zehnpromzentigen Rabatt ermöglicht.

### Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Az.	Aktenzeichen
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BuchPrG	Buchpreisbindungsgesetz
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
LG	Landgericht
OLG	Oberlandesgericht
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
Rn.	Randnummer

## Das Buchpreisbindungsgesetz auf einen Blick

Rechtsgrundlagen	Buchpreisbindungsgesetz (BuchPrG)
Zweck	Schutz des Kulturgutes Buch, breites Angebot an Verkaufsstellen
Wichtig zu wissen	neu verlegte Bücher sind im Verkaufspreis, der durch die Verlage festgesetzt wird, für Letztabnehmer*innen gebunden
Werke mit Preisbindung	Bücher, E-Books, Musiknoten, Globen, Atlanten, Landkarten; Datenträger, auf denen Texte überwiegen; Werkkombinationen, die Bücher enthalten; fremdsprachige Werke, die für den deutschen Markt bestimmt sind
Werke ohne Preisbindung	u. a. Hörbücher, Spiele, Videos, Zeitungen (aber Preisbindung über Presse-Grosso), Zeitschriften (aber Preisbindung über Sammelrevers), Kalender, Schreibwaren, Geschenkartikel, Mängelexemplare, fremdsprachige und gebrauchte Bücher, Exporte
Sonderfälle	u. a. Buchclubausgaben, Serien- und Subskriptionspreise, Mengenpreise
E-Books	verlags- und buchhandelstypische E-Medien, die preisgebundene Produkte substituieren, sind preisgebunden; abweichende Preise gegenüber dem Printexemplar erlaubt; bei befristeten Lizenzmodellen und Flatrates keine Preisbindung; Rechtslage beim Self-Publishing unklar
Rabattmöglichkeiten	u. a. Schulbuchnachlass, Lehrerprüfstücke, Autorenrabatt, Kollegenrabatt, Bibliotheksrabatt, Räumungsverkäufe; Hörscheine für Studierende nicht erlaubt
Bibliotheksrabatt	öffentlich zugänglichen Bibliotheken darf Rabatt gewährt werden, bei wissenschaftlichen Bibliotheken bis zu 5 %, bei kommunalen Öffentlichen Bibliotheken, Kirchen- und Schulbibliotheken bis zu 10 %
Erlaubte Zusatzleistungen	u. a. Versand, Geschenkverpackungen, Beratung, Etikettierung Ansichtslieferungen, bibliografische Nachweise, Rechercheunterstützung, Erstattung von Park- und ÖPNV-Kosten, geringfügige Beigaben wie Luftballons, Kugelschreiber, Bonbons, Radiergummi oder Lesezeichen
Verbotene Zusatzleistungen	u. a. Folierung, Inventarisierung, Poster, zahlreiche Angebote im Rahmen von Kundenbindungssystemen
Länder mit Buchpreisbindung	u. a. Österreich, Frankreich, Italien, Spanien, Portugal, Niederlande, Dänemark, Norwegen, Ungarn, Griechenland, Mexiko, Argentinien, Japan, Südkorea
Länder ohne Buchpreisbindung	u. a. Schweiz, Großbritannien, Irland, Belgien, Polen, Tschechien, Schweden, Finnland, Island, Russland, Ukraine, Türkei, USA, Kanada, Australien
Fachbegriffe	Bundling, Konventionalstrafe, Krönersche Reform, Monopolkommission, Presse-Grosso, Preisbindungstreuhandler, Remittende, Sammelrevers, Subskriptionspreis, Substitut

## Literatur

AMREIM, Marchel, 2017. Das Ende der Preisbindung überwunden. In: Neue Zürcher Zeitung vom 23.04.2017. [Online, Zugriff am 06.06.2022] Verfügbar unter: <https://www.nzz.ch/schweiz/buchhandel-das-ende-der-preisbindung-ueberwunden-ld.1288268>

BAUMANN, Jan, 2016. Der Buchhandel hat die Abschaffung der Preisbindung überlebt. In: Schweizer Radio und Fernsehen (SRF) vom 19.10.2016 [Online, Zugriff am 06.06.2022] Verfügbar unter: <https://www.srf.ch/news/schweiz/der-buchhandel-hat-die-abschaffung-der-buchpreisbindung-ueberlebt>

BIELIG, Andreas und KNOTH Andreas Friedrich, 2004. Das deutsche Buchpreisbindungsgesetz aus ökonomischer und europarechtlicher Perspektive. In: List-Forum für Wirtschafts- und Finanzpolitik, S. 119-136. ISSN 0937-0862

BRINTZINGER, Klaus-Rainer, 2002. Die Hand des Professors. In: taz.die tageszeitung vom 08.10.2002, S 16. [Online, Zugriff am 06.06.2022] Verfügbar unter: <https://taz.de/!1085172/>

GIERSBERG, Georg, 2018: Streit um die Buchpreisbindung neu entfacht. In: Frankfurter Allgemeine vom 29.05.2018 [Online, Zugriff am 06.06.2022] Verfügbar unter: <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/streit-um-die-buchpreisbindung-neu-entfacht-15613625.html>

JÄGER, Georg, 2010. Der Sortimentsbuchhandel. In: Geschichte des deutschen Buchhandels im 19. und 20. Jahrhundert, Bd. 1., Das Kaiserreich 1871 - 1918. Frankfurt am Main: Verl. der Buchhändler-Vereinigung, S. 78-176. ISBN 978-3-598-24804-7

JANZIN, Marion und GÜNTNER, Joachim, 2007. Das Buch vom Buch : 5000 Jahre Buchgeschichte. Hannover: Schlüter, 3. Aufl. ISBN 3-89993-805-4

JUNGERMANN, Sebastian, 2000. Neues zur Buchpreisbindung. In: Neue Juristische Wochenschrift, S. 2172-2173. ISSN 0341-1915

KÜBLER, Johanna, 2021: In: Ulmer-Eilfort, Constanze / Obergfell, Eva Inés: Verlagsrecht : Kommentar. München: C.H. Beck, 2. Aufl. ISBN 978-3-406-75342-8

KÜBLER, Johanna und BILLINGER, Josefa, 2021. In: Ulmer-Eilfort, Constanze / Obergfell, Eva Inés: Verlagsrecht : Kommentar. München: C.H. Beck, 2. Aufl. ISBN 978-3-406-75342-8

KÜHNERT, Jürgen, 2009. Die Geschichte der Buchpreisbindung in Deutschland: Von ihren Anfängen bis ins Jahr 1945. Wiesbaden: Harrassowitz. ISBN: 978-3-447-06098-1

LENT, Wolfgang, 2019. Medienrecht für Buchwissenschaftler: Studienbuch. München: Universitätsbibliothek der Ludwig-Maximilians-Universität München. [Online, Zugriff am 06.06.2022] Verfügbar unter: DOI: [10.5282/ubm/epub.57981](https://doi.org/10.5282/ubm/epub.57981)

MENCHE, Birgit, 2002. Das neue Buchpreisbindungsgesetz : Leitfaden für Verlage und den verbreitenden Buchhandel mit großem Preisbindungsglossar. Frankfurt am Main: Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V. [Online, Zugriff am 06.06.2022] Verfügbar unter: [http://webdoc.sub.gwdg.de/ebook/aw/2003/sixcms/media/8/brosch\\_1.pdf](http://webdoc.sub.gwdg.de/ebook/aw/2003/sixcms/media/8/brosch_1.pdf)

MÖLLER, Mirko, 2018. Drum prüfe, wer sich ewig bindet, ob sich der Preis zum Buche findet... In: Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht in der Praxis, S. 490-492. ISSN 1869-3849

MÖLLER, Mirko, 2010. Gutscheine, Gewinnspiele, Kopplungsangebote - Wie bindend ist der Buchpreis? In: Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht in der Praxis, S. 308-312. ISSN 1869-3849

TITEL, Volker, 2010: Vereine und Verbände. In: Geschichte des deutschen Buchhandels im 19. und 20. Jahrhundert, Bd. 1., Das Kaiserreich 1871 - 1918. Frankfurt am Main: Verl. der Buchhändler-Vereinigung, S. 5-59. ISBN 978-3-598-24804-7

ULMER, Matthias, 2021. In: Ulmer-Eilfort, Constanze / Obergfell, Eva Inés: Verlagsrecht : Kommentar. München: C.H. Beck, 2. Aufl. ISBN 978-3-406-75342-8